

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises fordert den Landtag von Nordrhein-Westfalen auf, im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Landeswassergesetz die nachstehenden Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises zu berücksichtigen:

1. Bei der Aufstellung aller allgemeinverbindlichen Maßnahmen und Pläne nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie sollen die Unteren Wasserbehörden der Landkreise systematisch einbezogen und diese mit ihnen im Einvernehmen verabschiedet werden. Auf die Kompetenzen der Wasserbehörden soll nicht verzichtet werden.
2. Mit dem Ziel der Entbürokratisierung muss auf neue Berichtspflichten und Planvorgaben verzichtet und bestehenden Regelungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, inwieweit diese zusammengefasst, die Aufgaben auf private Sachverständige übertragen, die Standards reduziert werden oder die Aufgaben ersatzlos wegfallen können. Insbesondere wird gefordert:
 - a. Die Pflicht zur Überwachung privater Versickerungsanlagen soll auf die Grundstückseigentümer selbst übertragen werden.
 - b. Für kleine Dachflächenentwässerungen soll eine Erlaubnisfreistellung erteilt werden.

Die Novellierung darf zu keinem Mehraufwand bei den Kommunen und den Bürgern führen. Der Vollzugsaufwand muss in erheblichem Umfange reduziert werden.

3. Die durch die Novellierung erforderliche Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten soll sich an folgenden Grundsätzen orientieren:
 - a. Konzentration aller Vollzugsaufgaben auf die staatliche(Landesregierung) und die kommunale Ebene (Kreisverwaltung). Die Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Bezirksebene wird nicht für sinnvoll gehalten.
 - b. Zusammenfassung der Grundlagendienste und Grundlagenplanung in der Zuständigkeit des Landes
 - c. Ganzheitliche und standortbezogene Bündelung der behördlichen Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben mit Zuweisung der Zuständigkeiten nach der Umweltrelevanz der Anlage/Betriebsstätte auf die staatliche oder die kommunale Behörde
 - d. Bündelung der flächenbezogenen Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben (Grundwasser, Bodenschutz, Oberflächengewässer) auf kommunaler Ebene mit dem Ziel, Vollzugsaufwand zu reduzieren, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, Synergieeffekte zu nutzen, Doppelarbeit zu vermeiden, die Standortattraktivität zu steigern und höhere Planungssicherheit zu erreichen
4. Die finanziellen Auswirkungen müssen ermittelt werden, um nach dem Konnexitätsprinzip einen entsprechenden Kostenausgleich der neuen Aufwendungen sicherzustellen.
5. Die Anforderungen an die Datenermittlung im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie muss dem Umfange der Berichtspflichten des Landes gegenüber der Bundesregierung und der EU-Kommission angepasst werden.
6. Die in der EU-Wasserrahmenrichtlinie formulierten Ziele und die daraus resultierenden Bewertungen in der Bestandserfassung müssen zwingend im Rahmen der Monitoringphase differenziert werden, um in einer dicht besiedelten, hoch

industrialisieren Agrar- und Kulturlandschaft wie NRW unter Anwendung von Kosten-Nutzen Gesichtspunkten geeignete Grundlagen zur Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu schaffen.